



Positionen

Fachverband Sanierungsberatung und Insolvenzberatung

GESETZGEBUNGSVERFAHREN ZUM PRÄVENTIVEN RESTRUKTURIERUNGSRAHMEN – ANREGUNGEN ZUR DISKUSSION

Der Fachverband Sanierungs- und Insolvenzberatung des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater verfolgt aktiv die Diskussion über die Umsetzung der EU-Richtlinie (nachfolgend auch: RL) zur Einführung eines präventiven Restrukturierungsrahmens (nachfolgend auch: prävRR). Der prävRR ist dabei der Teil der Richtlinie 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates und ist von besonderer Relevanz für den deutschen Mittelstand und damit für den BDU als Mittelstandsvereinigung.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist das von der EU klar formulierte Ziel des prävRR, Unternehmen und deren Arbeitsplätze zu erhalten. Damit besteht in der Gesamtausrichtung auch eine klare Abgrenzung zu einem Insolvenzverfahren, das eine größtmögliche Gläubigerbefriedigung zum Ziel hat. Durch den prävRR wird es möglich sein, bereits bei frühen Krisenanzeichen eine Restrukturierung und damit Bestandssicherung des Unternehmens auch bei potentiell dissertierenden Gläubigern anzustoßen.

Nichtsdestotrotz stößt der prävRR nicht in einen „luft-leeren“ Raum. In Deutschland haben sich in den letzten Jahren bereits eine Reihe von wirksamen Vorgehensweisen für die Bewältigung von Unternehmenskrisen in unterschiedlichen Krisenstadien etabliert, unter ihnen nicht

zuletzt die Neuerungen durch das ESUG, die Etablierung des IDW S 6 und die Veröffentlichungen des BDU.

Der prävRR schließt jedoch in Deutschland eine Lücke, die bisher oftmals zu einer Verzögerung bei der wirksamen Restrukturierung oder gar in Einzelfällen im Ausblick auf diese zu einer Abwanderung von Unternehmen in Bereiche anderer Rechtsprechung geführt hat.

Als Restrukturierungsberater wollen wir praktische Anregungen zu den Aspekten geben, die wir aus der täglichen Arbeit kennen. Insoweit geht es uns aktuell noch nicht um das rechtliche Detail, sondern um grundsätzliche Überlegungen und praktische Umsetzungsvorschläge in den fünf Bereichen:

- Frühwarnsystem
- Weg in den Restrukturierungsrahmen
- Auswahl und Qualifikation des Restrukturierungsbeauftragten
- Restrukturierungsplan
- Umfang möglicher Restrukturierungsmaßnahmen

Bei unseren Anregungen lassen wir uns nicht davon leiten, was auf den ersten Blick einfach möglich, sondern was notwendig ist, um den präVRR zu einem wirksamen und akzeptierten Restrukturierungsinstrument zwischen „klassischer“ Restrukturierung und Insolvenzverfahren zu machen. Adressat dieser Überlegungen sollen die anderen hieran beteiligten Parteien, wie Verbände und Berater, aber auch der Gesetzgeber sein, da in der RL eine Reihe von Wahlrechten bestehen und entsprechend vom nationalen Gesetzgeber viele praktische Einzelheiten des Restrukturierungsrahmens umgesetzt werden müssen. Die EU-Richtlinie gibt insoweit nur einen Rahmen vor.

DAS FRÜHWARNSYSTEM

Das Frühwarnsystem spielt in der aktuellen Diskussion um den präVRR eine untergeordnete Rolle. Leider zu Unrecht! Denn ihm kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Der präVRR als solcher wird nur dann Erfolg haben, wenn die Unternehmen rechtzeitig bemerken, dass „etwas nicht stimmt“. Wir alle wissen und beklagen es seit Jahren: Ist die Liquidität verbraucht, ist es für eine Restrukturierung oft schon zu spät. Deswegen brauchen wir griffige Kriterien, die den Unternehmern helfen festzustellen, ob ihr Unternehmen auf dem Weg in die Krise ist.

Dabei werden wir unterscheiden müssen zwischen Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe eine stabile kaufmännische Struktur und ein regelmäßiges Controlling haben, und den eher weniger straff organisierten kleinen Unternehmen. Den Ersteren liegen regelmäßig alle erforderlichen Informationen vor. Zwar stellt sich auch hier die Frage, ob das Management in diesen Fällen auf Grundlage der vorhandenen Daten die richtigen Schlüsse zieht. Jedoch wird das auch weiterhin der

Kreativität und Realitätsnähe, kurzum der Entscheidungsfähigkeit, der jeweiligen Organe überlassen bleiben müssen. Kein System kann hundertprozentig vor Fehlentscheidungen schützen.

Wichtig ist jedoch, dass gerade bei kleineren KMU derartige kaufmännische Strukturen häufig nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Dafür sind in diesen Fällen die Geschäftsmodelle und die damit verbundene Komplexität deutlich reduzierter, so dass sich eine erste Lagebestimmung oft anhand weniger Fragen vornehmen lässt. Fragen, wie beispielsweise:

- Gibt es vermehrt Mahnungen von Lieferanten?
- Ist genügend Liquidität vorhanden, um die fälligen Rechnungen zu bezahlen?
- Ist es in den letzten Monaten schwieriger geworden, sich frisches Kapital (Eigen- oder Fremdkapital) zu besorgen?

Auch einfache Kennzahlen im Ist und im Plan, wie beispielsweise die Schuldentilgungsdauer oder auch die Eigenkapitalquote, sind in Wissenschaft und Praxis anerkannte Frühwarnindikatoren.

Der BDU-Fachverband Sanierungs- und Insolvenzberatung hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, eine für KMU schnell und einfach nutzbare Frühwarncheckliste zu entwickeln, die (Best Case) auf öffentlich zugänglichen Seiten im Internet auffindbar sein sollte, um kleinen Unternehmen, die oft von Nicht-Kaufleuten und eben fast nie von krisenerfahrenen Unternehmern geführt werden, einen Eindruck vom Zustand ihres Unternehmens zu ermöglichen.

DER WEG IN DEN PRÄVENTIVEN RESTRUKTURIERUNGSRAHMEN

Für die Akzeptanz des prävRR wird es von Bedeutung sein, dass das Unternehmen leicht hinein- und leicht wieder herauskommt, ohne dass die dabei notwendige Transparenz als Voraussetzung für die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Gläubiger zum Restrukturierungsplan leidet. Andererseits muss sichergestellt werden, dass der prävRR nicht als einfache Möglichkeit missbraucht werden kann, sich „ohne Not“ seiner Schulden (zumindest teilweise) zu entledigen. Es müssen insofern eindeutige Krisenmerkmale (s.o.) vorhanden sein.

Der BDU-Fachverband Sanierungs- und Insolvenzberatung ist der Auffassung, dass Unternehmen grundsätzlich ohne förmlichen Antrag bei einem Gericht mit den notwendigen Arbeiten und Verhandlungen zum prävRR beginnen können sollten. Wichtig ist dabei jedoch, dass das Unternehmen auf Basis eines Grobkonzepts anzeigt, dass es eine Krise gibt (der RL-Entwurf spricht von „likelihood of insolvency“) sowie dass und wie das Unternehmen unter Zuhilfenahme der Möglichkeiten des prävRR saniert werden soll. Die Gläubiger müssen von Beginn an wissen, woran sie sind.

Das Grobkonzept oder Sanierungskonzept „light“ ist nicht zu vergleichen mit einem Sanierungskonzept nach IDW S 6 bzw. nach Maßgabe der aktuellen BGH-Rechtsprechung. Als Grundlage für ein solches Konzept könnte die nachfolgende Gliederung, die an die Struktur des BDU-Leitfadens „Struktur eines Grobkonzepts im Rahmen der Bescheinigung nach § 270b InsO“ angelehnt ist, dienen:

I. Darstellung der Sinnhaftigkeit des Durchlaufens des prävRR, z.B. wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und/oder dissertierender Gläubiger

II. Bereits eingeleitete Sanierungsmaßnahmen

III. Geplante Sanierungsmaßnahmen innerhalb des präventiven Restrukturierungsrahmens

IV. Durchführbarkeit der Sanierung

1. Detaillierte Liquiditätsplanung bis zur Entscheidung über den Restrukturierungsplan
2. Eckpunkte des Restrukturierungsplans und Ertragsituation nach Durchlaufen des Restrukturierungsrahmens
3. Angedachte Gruppenstruktur
4. Angedachte Finanzierung der Restrukturierung
5. Sonstige relevante Regelungen

V. Erläuterung der Besserstellung der Gläubiger durch den Restrukturierungsplan

Der Umfang sollte 30 Seiten nicht überschreiten, und auf eine detaillierte langfristige integrierte Planung sollte zunächst verzichtet werden, da sehr wahrscheinlich ist, dass sich im Verlauf des Prozesses wesentliche Dinge ändern. Wird durch die detaillierte Liquiditätsplanung jedoch nachgewiesen, dass die Zahlungsfähigkeit kurzfristig erhalten werden kann, und ist durch das Aufzeigen der Rentabilität nach Annahme des Restrukturierungsplans der Sanierungsversuch sinnvoll und signalisieren zusätzlich wesentliche Gläubiger Zustimmung, so sollte dies für die Sinnhaftigkeit des Durchlaufens des Restrukturierungsrahmens ausreichend sein.

Nach Auffassung des BDU-Fachverbands Sanierungs- und Insolvenzberatung ist in diesem Zusammenhang auch über § 19 InsO nachzudenken. Es dürfte kaum möglich sein, die Ergebnisse eines prävRR derart genau vorherzusagen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einem „guten“ Ausgang gerechnet werden kann.

Es besteht also die Gefahr, dass quasi systembedingt mit dem Weg in den Restrukturierungsrahmen die positive Fortbestehensprognose entfällt und die Unternehmen insolvenzantragspflichtig werden.

Wir empfehlen daher, die Überschuldung als nach wie vor sehr geeigneten Frühindikator einer sich verschärfenden Unternehmenskrise beizubehalten, sie aber nicht mit einer Insolvenzantragspflicht zu verbinden, sondern mit ihr ein Antragsrecht zu begründen.

Nebenbei könnte damit auch der aktuell in der Beratungspraxis schwer auflösbare Widerspruch zwischen dem Antragsrecht bei drohender Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO und der faktischen Antragspflicht bei negativer Fortbestehensprognose nach § 19 InsO geheilt werden. Sollte die Überschuldung eintreten, können Unternehmer und Berater entscheiden, ob es zur Sanierung des mit leichteren Eingriffen einhergehenden prävRR oder des intensiver eingreifenden Insolvenzverfahrens bedarf. Beide Wege stehen in dem Fall gleichberechtigt nebeneinander.

Wird im Rahmen des prävRR ein Antrag bei Gericht erforderlich, was immer dann der Fall ist, wenn eine die Rechte der Gläubiger beschneidende Entscheidung zu treffen ist, z.B. bei der Notwendigkeit zur Anordnung eines Moratoriums, sollten hierfür spezialisierte Restrukturierungsgerichte bzw. Spezialabteilungen an den Insolvenzgerichten mit betriebswirtschaftlich fortgebildeten Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Diese können an ausgewählten Standorten von Insolvenzgerichten angesiedelt sein, um das dort gesammelte Know-how beispielsweise bei der Beurteilung von Insolvenzplänen zu nutzen.

Keinesfalls sollten wegen des damit verbundenen negativen Images die Insolvenzgerichte zuständig sein. Und es soll ausdrücklich vorgesehen werden, dass Unternehmen oder Berater im Vorfeld mit dem Gericht in Kontakt treten können, um den konkreten Fall zu erörtern und gemeinsame Festlegungen zu treffen.

AUSWAHL UND QUALIFIKATION DES RESTRUKTURIERUNGSBEAUFTRAGTEN (RB)

I. Grundsätzliches

Nach Auffassung des BDU-Fachverbands Sanierungs- und Insolvenzberatung setzt eine zukünftige Akzeptanz des prävRR durch den Unternehmer voraus, dass dieser Prozess nicht wie die Eigenverwaltung nach § 270 a/b InsO ein gläubigerorientiertes Verfahren, sondern ein schuldnerorientiertes Verfahren wird. Dies entspricht nach unserer Auffassung auch der Zielrichtung der EU-Richtlinie. Daher soll der RB für den Fall, dass er notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist, abweichend von der InsO grundsätzlich durch den Schuldner vorgeschlagen werden können.

Der RB muss eine natürliche Person sein, da Restrukturierungen „Identifikationsfiguren“ benötigen. Natürlich kann Auftragnehmer auch eine juristische Person sein, die dann den RB mit der Durchführung des Prozesses beauftragt.

Die Übernahme der Funktion des RB schließt eine spätere Tätigkeit als Sach- oder Insolvenzverwalter aus, um nicht falsche Anreize zu setzen, das Verfahren in ein Insolvenzverfahren überzuleiten.

II. Ablauf der Bestellung

Da der prävRR vom Schuldner ausgehen soll, soll dieser ein Vorschlagsrecht für den RB haben, dem das Gericht folgen muss, sofern nicht zwingende Gründe dagegensprechen, die das Gericht begründen muss. Nur in diesem Fall muss das Gericht den RB qua Amt bestellen. Allerdings soll den betroffenen Gläubigern ein mit hoher Hürde versehenes Widerspruchsrecht eingeräumt werden. Schließlich muss der RB auch ihr Vertrauen haben. Andernfalls wird der Restrukturierungsprozess nicht erfolgreich sein können.

Im Detail schlägt der BDU-Fachverband Sanierungs- und Insolvenzberatung vor, über folgenden Bestellprozess nachzudenken:

1. Der Schuldner schlägt dem Gericht den RB vor und fügt diesem Vorschlag einen Qualifikationsnachweis (s.u.) sowie ein Verzeichnis der betroffenen Beteiligten (Gläubiger und Anteilseigner) bei.
2. Das Gericht bestellt den RB und informiert die betroffenen Beteiligten. Diese erhalten eine kürzestmögliche Frist, um der Bestellung ggf. zu widersprechen.
3. Wenn 75 % der Beteiligten mit Summen- und Kopfmehrheit gegen die Bestellung stimmen, wird der RB abberufen, und der Schuldner muss einen neuen Vorschlag unterbreiten.

III. Anforderungen an den RB

Der RB muss für seine Aufgabe eine Vielzahl von Fähigkeiten und Qualifikationen mitbringen. Zusammengefasst muss er ein erfahrener Restrukturierer oder auch Turn-around-Manager sein, der die erforderliche Unabhängigkeit, fachliche Kompetenz und zentrale persönliche Voraussetzungen mitbringt. Diese Fähigkeiten sind eher personen- als berufsgruppenspezifisch. So gibt es Restrukturierungsberater oder auch Insolvenzverwalter, die die Kriterien in hervorragender Weise erfüllen, aber auch Mitglieder beider Berufsgruppen, die mit Sicherheit ungeeignet sind. Der BDU-Fachverband Sanierungs- und Insolvenzberatung sieht im Detail folgende zentrale Anforderungen, die jeder erfahrene Restrukturierer durch Referenzen oder geeignete Unterlagen nachweisen können sollte:

1. Unabhängigkeit
 - a. Zwischen Schuldner und RB bestehen keine wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse.
 - b. Seitens des RB bestehen keine Interessenskonflikte in Bezug auf andere Restrukturierungsfälle, Beratungsmandate oder anderes.

2. Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen für den RB sind:

- a. Grundanforderungen an Berufsabschluss und Berufserfahrung:
 - Der RB ist ein Unternehmensberater, Restrukturierungsberater, Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Insolvenzverwalter und weist eine mindestens fünfjährige Berufspraxis als Unternehmensrestrukturierer mit Kenntnissen des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts auf.
 - Eine Listung bei den möglichen Restrukturierungsgerichten ist aus Sicht des BDU-Fachverbands Sanierungs- und Insolvenzberatung entbehrlich. Die Eignung des RB wird sich auf Sicht nicht aus den einreichbaren Unterlagen ergeben, sondern aus seiner Akzeptanz bei den am Restrukturierungsprozess Beteiligten. Durch die Möglichkeit der Gläubiger, vorgeschlagene RB im Rahmen des Bestellprozesses abzulehnen, sollte ausreichend Vorsorge dagegen getroffen sein, dass es zu Fehlbesetzungen kommt.

b. Know-how des RB:

- Soziale Kompetenz
 - Kommunikationsfähigkeit
 - Integrationsfähigkeit
 - Vertrauenswürdigkeit
- Fachkompetenz
 - Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Restrukturierung
 - Erstellen von Sanierungskonzepten nach den üblichen Standards (z.B. IDW S 6)
 - Grundlagen des Insolvenzrechts, insbesondere zu den Themen Betriebsfortführung, (vorläufige) Insolvenzverwaltung, übertragende Sanierung, Insolvenzplanverfahren, Eigenverwaltung
 - Grundlagen arbeitsrechtlicher Restrukturierungsmaßnahmen
 - Finanzierungsinstrumente in der Krise
 - Sicherungsrechte und Handlungsalternativen aus Sicht der Gläubiger, insbesondere Kreditinstitute und Warenkreditversicherer
 - Straf- und haftungsrechtliche Aspekte in der Krise
 - Grundlagen der Unternehmensbewertung und der Transaktionsbegleitung
 - Erfahrungen im operativen Change- oder Sanierungsmanagement

c. Regelmäßige Fortbildung

- Von einem qualifizierten RB wird erwartet, dass er sich in seinem Fachgebiet regelmäßig auf dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ hält. Die Weiterbildung muss sich auf den Bereich Restrukturierung beziehen und mindestens 15 Stunden im Jahr umfassen.
- Der Nachweis wird bei Bedarf durch Teilnahmebestätigungen oder Eigenzeitnachweis (z.B. Liste der durchgearbeiteten Fachbücher mit Zeitangaben) erbracht.

d. Verfügbare Infrastruktur

- Der RB verfügt über speziell für die Restrukturierungsberatung qualifizierte Fachkräfte (insbesondere für betriebswirtschaftliche, rechtliche und insolvenzrechtliche Fragen). Das fachspezifische Wissen kann auch durch Kooperationspartner abgedeckt werden. Der Nachweis der verfügbaren Infrastruktur kann in Form einer Kooperationspartnermatrix oder durch Kompetenzraster erfolgen. Für die relevanten durch Kooperationspartner abgedeckten Restrukturierungskompetenzen (Insolvenzrecht, Arbeitsrecht, Steuern/WP) sind vom RB je Fachgebiet mindestens zwei Kooperationspartner zu benennen.

DER RESTRUKTURIERUNGSPLAN

Der Restrukturierungsplan stellt ein wesentliches Element des präVRR dar. Dieser Plan wird vom Unternehmen im Rahmen des Prozesses aufgestellt und im Laufe der Verhandlungen mit den betroffenen Gläubigergruppen weiter verfeinert, um abschließend als Grundlage für die Abstimmung in den betroffenen Gläubigerklassen dienen zu können. In den Fällen, in denen die Restrukturierung von anderer Seite als der des Schuldners betrieben wird, muss der Schuldner mindestens vor der Abstimmung über den Plan schriftlich seine Einwilligung bestätigen.

Der Restrukturierungsplan muss nicht bereits bei Einstieg in den präVRR in vollständig ausgearbeiteter Form vorliegen. Wohl aber müssen bereits zur Antragstellung Elemente einer Lösungsidee vorliegen (s.o. Grobkonzept). Der zur Annahme bzw. zur Bestätigung vorzulegende Restrukturierungsplan muss den Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie entsprechen.

Die EU-RL nennt in Artikel 8 grundlegende Mindestinhalte bezogen auf das Maßnahmenprogramm und die Planungsrechnung sowie für die Umsetzung. Dabei sind unterschiedliche Schwerpunkte zu identifizieren:

- Erläuternde Angaben zu den involvierten Parteien (wie Identität des Schuldners und des Restrukturierungsbeauftragten)
- Beschreibung der Ausgangssituation (u.a. Ursachen und Umfang der Schwierigkeiten, Bewertung Anlagevermögen)
- Informationen zur Bildung der abstimmenden Klassen (inkl. besonderer Hinweise über die Beteiligung und die Auswirkungen auf die Gruppe der Arbeitnehmer)

- Darstellung des Restrukturierungsplans inkl. Maßnahmen, der voraussichtlichen Finanzströme und der neuen Finanzierung
- Begründung, dass der Restrukturierungsplan die Insolvenz des Schuldners verhindert und die Bestandsfähigkeit gewährleistet

Die aufgeführten Schwerpunkte sind eine Zusammenstellung sinnvoller Kriterien der Anforderungen an Insolvenzpläne und Anforderungen an Sanierungskonzepte.

Es wäre jedoch wünschenswert, wenn die Ausgestaltung durch den Gesetzgeber in einigen Punkten präzisierend ausfallen würde, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. So ist der alleinige Hinweis auf eine Bewertung der Vermögenswerte durchaus geeignet, ein breites Feld von Möglichkeiten zu eröffnen und damit Unsicherheit im Prozess aufgrund unterschiedlicher Auslegung zu erzeugen.

Insbesondere die inhaltlichen Punkte zum Restrukturierungsplan bedürfen unseres Erachtens einer weiteren Konkretisierung, um einen Mindeststandard zu erreichen, der eine Beurteilung des Restrukturierungsplans ermöglicht.

Grundsätzlich erfordert die erfolgreiche Durchführung einer Restrukturierung ein auf die Situation abgestimmtes und aus der Analyse abgeleitetes Maßnahmenprogramm mit strategischen, organisatorischen, leistungswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Maßnahmen. Deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sollte einzeln dargestellt werden. Über den Zeitraum der Restrukturierung muss eine integrierte Planungsrechnung als Teil des Sanierungsplans erstellt werden. Diese Planungsrechnung stellt die Grundlage für die geforderte Beurteilung des Restrukturierungsplans und letztendlich auch für einen möglichen Verzicht der Gläubiger dar.

Entsprechend sind aus Sicht des BDU hohe Anforderungen an die Inhalte zu stellen. In den bereits bestehenden und anerkannten Veröffentlichungen des BDU „Grundsätze ordnungsgemäßer Restrukturierung und Sanierung“ und „Grundsätze ordnungsgemäßer Planung“ werden wichtige Hinweise gegeben, die auch für Unternehmen ohne umfangreiche betriebswirtschaftliche Stabsabteilungen verständlich und umsetzbar sind und die als Basis für den Restrukturierungsplan dienen sollten.

Der BDU vertritt die Auffassung, dass der Restrukturierungsbeauftragte zwar grundsätzlich auch geeignet sein muss, eine Begründung der im Restrukturierungsplan genannten Aussichten vorzunehmen, dass aber in Fällen mit einem Teilverzicht zwingend ein unabhängiger Dritter die Begründung plausibilisieren sollte.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass auch vielversprechend anlaufende Sanierungen im weiteren Verlauf scheitern, weil nicht ausreichend Augenmerk auf die Begleitung des Sanierungsprozesses durch die Schaffung geeigneter „weicher“ Rahmenbedingungen gelegt wurde. Entsprechend wäre zur Absicherung des Restrukturierungsprozesses dringend in den Restrukturierungsplan aufzunehmen, dass weitere, der Abstimmung über den Restrukturierungsplan nachgelagerte „weiche“ Restrukturierungselemente ergriffen werden sollten. Insbesondere sollte dargestellt werden, wie die Mitarbeiter im Unternehmen für die Umbruchsituation sensibilisiert werden sollen. Die Mitarbeiter müssen die Notwendigkeit der Veränderungen und die Zielsetzungen verstehen bzw. nachvollziehen können. Auch eine aktive Einbindung der Mitarbeiter kann helfen, die Akzeptanz des Restrukturierungsprozesses zu erhöhen und die Mitarbeiter zu motivieren.

Im Weiteren sind auch Ausführungen denkbar, wie bei den Mitarbeitern im Unternehmen eine Kultur, Veränderungen anzuregen und umzusetzen, verankert werden kann. Dies kann so weit gehen, dass auch ein interner Strategieprozess angestoßen werden könnte, um das Geschäftsmodell ein Stück weit auf den Prüfstand zu stellen bzw. Elemente einzubeziehen, die eine wirtschaftliche Anfälligkeit verringern und/oder aber den langfristigen Erfolg über die Begleitung der Maßnahmenumsetzung absichern.

Als Arbeitshilfe für den Ersteller eines Restrukturierungsplans hat der BDU bereits einen ersten Entwurf für die in Artikel 8 Abs. (2) geforderte Checkliste ausgearbeitet, mit deren Hilfe ein Restrukturierungsplan in Bezug auf Vollständigkeit und wesentliche Inhalte erstellt werden kann. Eine derartige Arbeitshilfe sollte auf frei verfügbaren Online-Portalen von Ministerien oder Verbänden bereitgestellt werden. Der BDU, der oftmals auch von Unternehmen als Anlaufstelle bei wirtschaftlichen Problemen genutzt wird, könnte sich aber ggfs. auch vorstellen, diese über spezielle Bereiche auf der eigenen Online-Plattform zu veröffentlichen. Die derzeit vorgestellte Checkliste beinhaltet aufgrund der noch ausstehenden Konkretisierung zunächst die in Artikel 8 genannten Punkte. Insbesondere die Unterpunkte in Bezug auf die Restrukturierungsplanung wären im weiteren Verlauf noch zu untergliedern, um eine umfassende Orientierung zu ermöglichen. Diese Checkliste kann auch für Gläubiger oder andere involvierte Parteien hilfreich sein, die eine Beurteilung des der Abstimmung zugrunde liegenden Plans vornehmen möchten bzw. müssen.

DER UMFANG MÖGLICHER RESTRUKTURIERUNGSMASSNAHMEN

Wichtig ist die Beantwortung der Frage, wie weit im Restrukturierungsplan vorgeschlagene Restrukturierungsmaßnahmen – insbesondere im Hinblick auf Eingriffe in Vertragsverhältnisse – greifen können sollen.

Aus Sicht des BDU-Fachverbands Sanierungs- und Insolvenzberatung ist es zu begrüßen, wenn hier der Rahmen vom Gesetzgeber nicht zu eng gesteckt wird. Es ist sinnvoll, sich auch mit anderen als Finanzgläubigern zielgenau einigen zu können, ohne die weitreichenden negativen Wirkungen eines Insolvenzverfahrens akzeptieren zu müssen.

Als Aufsatzpunkt dient Art. 2 (1) Ziff. 1 RL, der den Begriff „Restrukturierung“ definiert, und zwar ebenso extensiv wie unbestimmt als

„Maßnahmen, die auf die Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners abzielen und zu denen die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Schuldners oder jedes anderen Teils der Kapitalstruktur gehört, etwa der Verkauf von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen und, wenn im nationalen Recht vorgesehen, der Verkauf des Unternehmens als Ganzes sowie alle erforderlichen operativen Maßnahmen oder eine Kombination dieser Elemente.“

Gegliedert und sprachlich vereinfacht heißt dies:

Maßnahmen mit dem erklärten Ziel der Restrukturierung, nämlich:

1. Änderung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder anderer Teile der Kapitalstruktur hinsichtlich
 - Zusammensetzung
 - Bedingungen
 - Struktur
2. Verkauf von Vermögenswerten, Geschäftsbereichen oder des Unternehmens als Ganzes
3. alle operativen Maßnahmen
4. Kombination aus 1. bis 3.

Dies impliziert aus Sicht des BDU, dass dem die Restrukturierung anstrebenden Schuldnerunternehmen sämtliche dieser Werkzeuge beim präventiven Restrukturierungsrahmen zur Verfügung stehen sollten. Sie sollten auch den Eingriff in Vertragsverhältnisse umfassen.

Weder Art. 8 RL (Inhalt von Restrukturierungsplänen) noch die betreffenden Erwägungsgründe führen dazu etwas aus. In Art 8 (1) Ziff. g), i) wird nur allgemein auf Restrukturierungsmaßnahmen im Sinne von Art. 2 (1) Ziff. 1 verwiesen.

Eine entscheidende Einschränkung ergibt sich lediglich aus den Erwägungsgründen (2) zu Art. 2. Dort wird wie folgt präzisiert:

„Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes im Einzelnen vorgesehen ist, sollten operative Maßnahmen, wie die Beendigung oder Änderung von Verträgen oder der Verkauf oder die sonstige Veräußerung von Vermögenswerten, den allgemeinen Anforderungen genügen, die nach nationalem Recht – insbesondere nach zivil- und arbeitsrechtlichen Vorschriften – für solche Maßnahmen vorgesehen sind, gelten.“

Damit wird klargestellt, dass operative Maßnahmen auch die Beendigung oder Änderung von Verträgen umfassen sollen, allerdings nur insoweit, als nationale Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen. Das deutsche Zivilrecht sieht (Zwangs-)Eingriffe in Vertragsverhältnisse bis dato nur im eröffneten Insolvenzverfahren vor (§§ 103 ff. InsO). Das heißt, es liegt am jeweils nationalen Gesetzgeber, solche Eingriffe beim prävRR zuzulassen oder nicht.

Dabei sollte Einigkeit insoweit bestehen, als dass Maßnahmen im prävRR keinesfalls weiter gehen dürfen als im Insolvenzverfahren. Es sollte aber möglich sein, Sonderkündigungsrechte wie im Insolvenzverfahren zum Inhalt von Restrukturierungsplänen zu machen. Als Vorbild könnten unsere niederländischen Nachbarn dienen. Deren Gesetzesvorlage sieht vor, dass Teil des Restrukturierungsplans die Kündigung eines Vertragsverhältnisses sein kann. Widerspricht der Vertragspartner, besteht ein Sonderkündigungsrecht und ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Vertragspartners wäre wiederum im Plan zu regeln.

Der BDU-Fachverband Sanierungs- und Insolvenzberatung möchte mit diesen Ausführungen einen Beitrag zu der aktuellen Diskussion zur nationalen Ausgestaltung des prävRR leisten. Gerne beteiligen wir uns auch weiterhin an den Gesprächen zur Umsetzung der RL und stehen für einen Austausch mit den anderen Beteiligten und dem Gesetzgeber zur Verfügung.

Veröffentlicht: November 2019.

Im Fachverband Sanierungs- und Insolvenzberatung des BDU sind Experten organisiert, die sich sowohl auf den Bereich der vorinsolvenzlichen Sanierung, als auch auf die Begleitung von Schutzschirmverfahren oder die Insolvenzverwaltung spezialisiert haben. Sanierung kann nicht alleine eine steuerliche oder juristische Aufgabe sein, so das Selbstverständnis des Fachverbandes. Vielmehr muss eine ganzheitliche, betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise die zur Sanierung anstehenden Unternehmen mit all ihren komplexen Facetten erfassen. Unter Einbeziehung aller Beteiligten und auf der Basis wirtschaftlich sinnvoller Lösungen soll nach einer gründlichen Prüfungs- und Analysenphase ein Sanierungskonzept entstehen. Die zentralen Anforderungen an wirkungsvolle Restrukturierungs- und Sanierungsverfahren hat der Fachverband in den „Grundlagen ordnungsgemäßer Restrukturierungs- und Sanierungsberatung (GoRS)“ formuliert.

[☑ Zur Fachverbandsseite](#)